

Satzung

des Vereins "Freunde der Evangelischen Kirchengemeinde Ehningen"

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde der Evangelischen Kirchengemeinde Ehningen", nachstehend "Verein" genannt. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen werden. Nach Eintragung wird der Vereinsname um den Zusatz "e.V." ergänzt.
2. Sitz des Vereins ist Ehningen.
3. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sowie mittelbar als Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO gemeinnützige (Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe) und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden verfolgt durch die ideelle und finanzielle Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Ehningen (nachstehend "Kirchengemeinde" genannt) über die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Der Verein oder die Kirchengemeinde darf Mittel des Vereins nur wie folgt verwenden:
 - Beschaffung und Bereitstellung von Einrichtungen, Personal und Geräten, die der kirchlichen Arbeit, Jugendarbeit und Gemeindediakonie dienlich sind;
 - Gewinnung, Schulung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter sowie die Stärkung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen;
 - Förderung von Gemeindeveranstaltungen und Partnerschaften der Kirchengemeinde sowie die Ökumene am Ort;
 - Pflege der Kirchenmusik, der kirchlichen und religiösen Kunst, Durchführung kultureller Veranstaltungen, Erhaltung und Pflege der kirchlichen und kirchlich genutzten Gebäude und Einrichtungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der in diesem Zusammenhang seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in diesem Paragraphen genannten Einrichtungen und steuerbegünstigten Zwecke verwenden darf. Die Aktivitäten des Vereins sollen nicht im Widerspruch zu Entscheidungen des Kirchengemeinderats stehen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
2. Der Austritt kann jederzeit und ohne Begründung erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Daneben endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluß.
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn diese den Zielen des Vereins entgegenwirken oder ihren Beitrag trotz Mahnung nicht entrichten. Über eine Beschwerde des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives Wahlrecht und mit Eintritt der Volljährigkeit passives Wahlrecht.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Der Vorstand kann die Beiträge für einzelne Mitglieder ermäßigen oder erlassen. Dies gilt insbesondere für soziale Gründe sowie für Mitglieder, die besondere Aktivitäten in der praktischen Vereinsarbeit oder in der Kirchengemeinde entwickeln.
2. Neben der Zahlung eines festen Beitrags sind Mitglieder und Nichtmitglieder aufgerufen, den Verein zur Förderung seiner Zwecke durch Spenden zu unterstützen. Spenden können auch für bestimmte satzungsgemäße Zwecke gegeben werden. Sie sind dann entsprechend zu verwenden.

§ 5: Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die innere Verfassung der Organe kann über die Regelungen in dieser Satzung hinaus in Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 6: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) zwei Vorsitzenden,
 - b) dem oder der Kassier/in,
 - c) dem oder der Schriftführer/in,
 - d) bis zu drei Beisitzern/innen.
2. Der beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und in einer Sammlung dauerhaft aufzubewahren.
4. Der Vorstand kann in beliebigem Umfang Vereinsmitglieder zur Vorstandsarbeit hinzuziehen (Mitarbeiter). Die Mitarbeiter haben im Vorstand Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Mit beratender Stimme kann der 1. oder 2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung kraft Gesetz oder kraft Satzung vorbehalten sind.

§ 7: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Einladung des Vorstands statt. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Kirchengemeinderat es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung kann in Verbindung mit einer Gemeindeversammlung der Kirchengemeinde stattfinden.
2. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizulegen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Entgegennahme der Prüfung der Jahresabrechnung
 - d) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - e) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - f) die Beschlußfassung über die Beitragsordnung und über die Geschäftsordnungen

4. Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie schriftlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf das Erscheinen beschlußfähig; in der Einladung zur neuen Sitzung, zu der innerhalb von 14 Tagen einzuladen ist, ist hierauf hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl erforderlich, im zweiten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird für dieses Amt innerhalb von vier Monaten ab Ausscheiden eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode durchgeführt.
7. Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in einer Sammlung dauerhaft aufzubewahren.

§ 8: Satzungsänderung, Vereinsauflösung

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zu einer Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die genannten Beschlüsse können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt unter Beifügung eines Änderungsvorschlags angekündigt wurden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Ehningen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Gemeindegemeinschaft im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.